

1-21



S a t z u n g

über den Bebauungsplan Franz-Hoffmann-Straße -Nord

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 27.05.1968 Nr. 551/68..... genehmigte

Mit RE vom 27. Mai 1968 Nr. XX 551/68
genehmigt gemäß § 11 BBau

S a t z u n g : mit Ausnahme des gelb umrandeten Teilbereiches (Grundstück Fl.Nr. 1898/1 und 2)
Augsburg, 27. Mai 1968
Regierung von Schwaben
I.A.

§ 1

Geltungsbereich

Sturm
(Sturm)

Regierungsbaudirektor

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Franz-Hoffmann-StraÙe / Berliner Straße / entlang den Nordgrenzen der Flurstücke 1900/8 und 2468 unter Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 1901, den Westgrenzen der Flurstücke 2407 und 2404 sowie den Nordgrenzen der Flurstücke 2404 und 2402 / Schlesierstraße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 1.8.1966 in der Fassung vom 30.5.1967, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) AuÙer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Reines Wohngebiet festgesetzt, in dem die Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

§ 3

Dachausbauten

Kniestöcke einschließlich der Pfette können bei der erdgeschossigen Bauweise ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 40 cm, bei der zweigeschossigen Bauweise ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 30 cm zugelassen werden, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei der erdgeschossigen Bauweise zulässig. Sie dürfen insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge des Gebäudes einnehmen.

Die Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

§ 5

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.

Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.

§ 6

Sonstige Festsetzungen

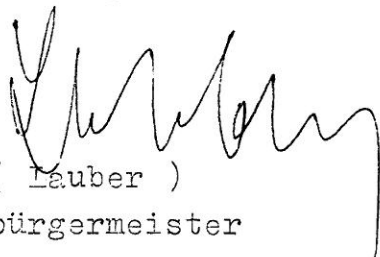
- 1) Die Zufahrt zu den Gemeinschaftsgaragen auf den Flurstücken 2399, 2401 und 2402 darf nur über die Schlesierstraße erfolgen.
- 2) Die Zufahrt zu diesen Gemeinschaftsgaragen dient zugleich als Fußweg von der Schlesierstraße zur Böheimstraße.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Neuburg a.d. Donau, den 11.5.1968
Stadt Neuburg a.d. Donau


(Lauber)
Oberbürgermeister